

Newsletter

Der Dezember-Newsletter des Bundesverbandes der Selbständigen informiert Sie über folgende Themenbereiche:

POLITIK FÜR DEN MITTELSTAND

Plädoyer für die Freiheit des Wortes

Ex-Bundesminister Peter Ramsauer zur EU-Sanktionspolitik, zu den Kosten der Flüchtlingsproblematik und zur AfD.

TIPPS FÜR DIE TÄGLICHE BETRIEBSPRAXIS

Erbschaftssteuer: Die Auswirkungen der Reform

Der Bundesrat hat den Weg für die vom Bundesverfassungsgericht angemahnte Reform der Erbschafts- und Schenkungsteuer freigemacht. Änderungen waren insbesondere an den Verschonungsregelungen beim Übergang von großen Betriebsvermögen erforderlich. (Quelle: Stbr. Gröwe, G'bach)

Belohnung von gesundheitsbewusstem Verhalten

Krankenversicherte, die regelmäßig Leistungen zur Krankheitsfrüherkennung oder Prävention nutzen, erhalten von ihrer Krankenkasse mitunter Bonusleistungen als Anreiz für ihr gesundheitsbewusstes Verhalten. (Quelle: Stbr. Gröwe, Gummersbach)

15%-Grenze gilt auch für Schönheitsreparaturen

Kosten, die eigentlich als Erhaltungsaufwendungen sofort abziehbar sind, werden vom Finanzamt zu Herstellungskosten umgedeutet, wenn sie (ohne Umsatzsteuer) 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen. (Quelle: Stbr. Gröwe, Gummersbach)

Keine Verzugs pauschale auf verspätete Lohnzahlungen

Die Geltendmachung von Verzugs pauschalen oder Verzugszinsen auf verspätete Gehaltszahlungen ist gem. § 288 Abs. 5 BGB und gem. § 12a ArbGG in analoger Anwendung im erstinstanzlichen arbeitsgerichtlichen Verfahren ausgeschlossen.

Förderung unternehmerischen Know-hows

Zum Jahresbeginn ist die neue Beratungsförderung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) für kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige der freien Berufe in Kraft getreten.

Bestimmungen zur Inventur am Bilanzstichtag

Alle Kaufleute, die nach den handelsrechtlichen oder steuerlichen Vorschriften Bücher führen und im Laufe des Wirtschaftsjahrs keine permanente Inventur vornehmen, müssen zum Ende des Wirtschaftsjahrs Bestandsaufnahmen vornehmen.

Betriebsrente: Benachteiligung wegen der Behinderung

Sieht eine Versorgungsordnung bei der Inanspruchnahme der Betriebsrente vor Erreichen der üblichen, „festen Altersgrenze“ Abschläge vor, liegt darin keine unerlaubte Benachteiligung wegen einer Behinderung.

Angebote unserer Abkommenspartner

Toyota, Telekom, K6 Medien, Steuerbüro Ludwig, Berater MDT

POLITIK FÜR DEN MITTELSTAND

Plädoyer für die Freiheit des Wortes

Ex-Bundesminister Peter Ramsauer zur EU-Sanktionspolitik, zu den Kosten der Flüchtlingsproblematik und zur AfD

Kurt Biedenkopf, langjähriger Ministerpräsident des Freistaates Sachsen, wurde während seiner Amtszeit von dem Redakteur einer Jugendzeitschrift gefragt, was denn sein Leitmotiv sei. Biedenkopf antwortete: „Der Weg zur Quelle führt gegen den Strom.“

Dieses geflügelte Wort könnte durchaus auch die politische Leitlinie von Dr. Peter Ramsauer sein. Der ehemalige Bundesverkehrsminister und heutige Vorsitzende des Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundestages bürstet häufig gegen den Strich. Und das nicht nur bei einem Thema. Wenn es um die Flüchtlingspolitik der Kanzlerin geht, zeigt sich Peter Ramsauer als ein erklärter Gegner. Seine Kritik gilt zudem der Sanktionspolitik der Europäischen Union gegenüber Russland sowie dem EU-Rettungsschirm. Was aber besonders Bundeskanzlerin Merkel und Fraktionschef Kauder missfallen dürfte, ist Ramsauers Haltung zur AfD. Zitat: „Man darf die AfD nicht dauerhaft stigmatisieren und verteufeln.“ Er sage dies ungeschützt, weil er nach all seinen Führungsämtern mittlerweile die Freiheit des Wortes erreicht habe, so das Credo des CSU-Spitzenpolitikers. In einem Gespräch mit Joachim Schäfer und Hans-Peter Murmann erläuterte Peter Ramsauer vertiefend seine Überlegungen zur EU-Sanktionspolitik, zum Mindestlohngesetz, zu den Kosten der Flüchtlingspolitik und zur AfD.



Dr. Peter Ramsauer

? Auf einer Diskussionsveranstaltung in Truchtlaching haben Sie die Ansicht vertreten, dass Wirtschaftssanktionen kein taugliches Mittel der Außenpolitik seien. Vor allem meinten Sie die Wirtschaftssanktionen gegenüber Russland. Sehen Sie noch eine Chance, wieder eine vernünftige Basis zwischen Russland und den EU-Ländern zu schaffen? Dies auch mit Blick auf landwirtschaftliche und mittelständische Betriebe, für die Wirtschaftsbeziehungen zu Russland von enormer Bedeutung sind.

Peter Ramsauer: Die Geschichte hat gezeigt, dass Wirtschaftssanktionen nie etwas erreicht haben, weil es auf beiden Seiten stets zu massiven wirtschaftlichen Schäden gekommen ist. Mit meiner Haltung stehe ich im Übrigen keineswegs in der Regierungskoalition auf verlorenem Posten. Das Beispiel Iran hat gezeigt, dass wir Deutschen durch unsere Sanktionspolitik nicht mehr wie früher in der ersten Reihe sitzen, wenn es um die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit dem Iran geht. In der ersten Reihe sitzen jetzt die Chinesen, die Inder, die Koreaner, die Japaner und die Russen. Die Sanktionspolitik gegenüber Russland wird ein ähnliches Ergebnis mit

sich bringen. Ein Land wie Russland mit seinen Potentialen, seinen Leidenserfahrungen und seiner Duldungsfähigkeit werden wir mit solchen Nickeligkeiten wie Wirtschaftssanktionen niemals in die Knie zwingen können. Leidtragende der Sanktionspolitik gegenüber Russland sind unsere Industrie, die Arbeitsplätze, aber auch landwirtschaftliche und mittelständische Familienbetriebe in Deutschland. Anders gesagt, der Leidensdruck auf deutscher Seite wird so groß werden, dass wir uns Wirtschaftssanktionen gegenüber Russland auf Dauer nicht leisten können. Welche Dimensionen die Sanktionspolitik hat, möchte ich an einigen Zahlen erläutern: Im Bundeswirtschaftsministerium liegen angeblich rund 4 700 Ausfuhranträge auf Halde. Wenn Sie das Auftragsvolumen – vorsichtig geschätzt – bei nur einer Million Euro pro Ausfuhrfall ansiedeln, dann sind wir bei einer Größenordnung von fast fünf Milliarden Euro. Ich halte das für völlig unvertretbar gegenüber der deutschen Wirtschaft.

? Sie gelten als Kritiker einer überzogenen Bürokratie beim Thema Mindestlohn. In der überregionalen Presse war von einer Traunsteiner Bäckerei zu lesen, die durch eine schikanöse Kontrolle der Verkäuferinnen und eines mitternächtlichen Prüfens während des Backens durch den Zoll Schlagzeilen machte. Welche Einflussmöglichkeiten haben Sie als Vorsitzender des Ausschusses für Wirtschaft des Deutschen Bundestages, auf das Finanzministerium einzuwirken, dass die Zollbehörden weniger restriktiv bei der Überprüfung der Dokumentationspflichten vorgehen?

Peter Ramsauer: Ich habe gleich zu Beginn beim Bundesfinanzminister interveniert und von ihm als obersten Dienstherrn der Zollbehörde verlangt, derartige Vorgehensweisen zu unterbinden. Es kann nicht angehen, dass bewaffnete Rollkommandos des Zolls mit kugelsicherer Weste in unbescholtene

Betriebe einmarschieren. Dieses Vorgehen ist durch nichts zu rechtfertigen. Der Leiter des zuständigen Zollamtes in Rosenheim hat seinerzeit gesagt, der Betrieb habe diese Maßnahme zu akzeptieren, weil Bewaffnung und eine kugelsichere Weste zur Dienstausrüstung eines Zollbeamten gehören. Wer so argumentiert, gehört aus dem Dienst entfernt. Es kann nicht sein, dass durch das Mindestlohngesetz jeder Betrieb unter Generalverdacht gestellt wird. Das sind feudalherrschaftliche Methoden. Wenn dies Schule macht, darf man sich nicht wundern, wenn die AfD immer mehr Zuspruch erhält. Die Zustimmung zur AfD hat ja nicht nur etwas mit der Flüchtlingspolitik der Bundesregierung zu tun, sondern auch mit der Unzufriedenheit bei konservativen Wählern, denen der Glaube an die bürgerlich-politische Führung längst verloren gegangen ist.

? Die von Ihnen angesprochene Flüchtlingspolitik ist das nächste Stichwort. In der Talkshow „Menschen bei Maischberger“ haben Sie im Vorfeld der Sendung gefordert, den unkontrollierten Zustand an den deutschen Grenzen zu beenden. In der Sendung selbst sagten Sie, dass Sie eine europäische Lösung à la Merkel in absehbarer Zeit für unmöglich halten. Stehen Sie auch heute noch zu Ihrer Haltung von damals? Immerhin ist der Flüchtlingsstrom nach Deutschland merklich zurückgegangen.

Peter Ramsauer: Was ich seinerzeit gesagt habe, halte ich auch heute noch aufrecht. Eine europapolitische Lösung der Flüchtlingspolitik à la Merkel ist kaum möglich. Die Arbeit haben Österreich und andere Länder für uns erledigt. Und dies unter Zustimmung und Duldung aller großen europäischen Länder wie England, Frankreich, Ungarn und Polen. Auch das war eine europapolitische Lösung – allerdings auf eine andere Art und Weise, als Frau Merkel sich das vorgestellt hat. Im Nachhinein zu sagen, der Rückgang des Flüchtlingsstroms sei eine Folge der Abmachungen mit der Türkei, entspricht nicht der vollen Wahrheit. Der Deal mit der Türkei hat die ganze Sache nur etwas abgefangen und entschärft, weil der Druck auf die Auffanglager in Griechenland nicht mehr so groß war. Natürlich hat sich der Flüchtlingsstrom nach Deutschland reduziert. Er ist aber immer noch höher, als wir verkraften können.

? Der bekannte Wissenschaftler und ehemalige IFO-Chef Hans-Werner Sinn bezweifelt, dass der Flüchtlingszustrom Deutschland wirtschaftlich hilft. Vor allem wegen ihrer geringen Qualifikationen würden die Zuwanderer den Staat vielmehr gigantische Summen kosten. Der Freiburger Finanzwissenschaftler Bernd Raffelhüschen hat sogar, bezogen auf einen Zeitraum von zehn Jahren, pro Flüchtling Kosten von 450 000 Euro errechnet. Können Sie sich der Warnung von Ex-IFO-Chef Sinn anschließen und halten Sie die Berechnungen von Professor Raffelhüschen für realistisch?

Peter Ramsauer: Als promovierter Kostentheoretiker gilt mein Blick den Folgekosten. Zu den Folgekosten gehören der Familiennachzug, Unterkunft und Verpflegung, der soziale Bereich einschließlich medizinischer Versorgung, Schulungsmaßnahmen, Kosten für Dolmetscher und Juristen, Verwaltungskosten und die Kosten für die Integration in den Arbeitsmarkt. Insgesamt schätze ich die Kosten pro Flüchtling und Jahr auf rund 30 000 Euro. Das heißt, für eine Million Flüchtlinge müssen wir pro Jahr rund 30 Milliarden Euro aufwenden. Das ist ein riesiger Batzen Geld. Ich musste als Verkehrsminister um 100-Millionen-Beträge für die Infrastruktur kämpfen. Und jetzt wird so getan, als seien diese Kosten eine Lappalie für den Bundeshaushalt. Ständig werden wir als Politiker mit dem Vorwurf konfrontiert, dass kein Geld vorhanden ist für die Renovierung von Schulen, für zusätzliche Lehrer oder für den Straßenbau. Ich war auch einmal Wohnungsbauminister. Für die Wohnungsbauförderung für sozial Schwache und junge Familien waren im Bundeshaushalt immer 518 Millionen Euro pro Jahr vorgesehen. Ich habe vergeblich für eine Erhöhung gekämpft. Kaum waren die ersten 500 000 Flüchtlinge angekommen, wurde diese Summe auf eine Milliarde verdoppelt. Das registrieren die Menschen im Land. Und das führt auch zu diesem Aufbegehren in der Wahlkabine. Stichwort: AfD.



Mit Dr. Peter Ramsauer sprachen Hans-Peter Murmann und Joachim Schäfer

? Bleiben wir dem Stichwort AfD. In einem Nachrichtenblog wurden Sie wie folgt zitiert: „Man darf die AfD nicht dauerhaft stigmatisieren und verteufeln.“ Und weiter: „Wir dürfen uns grundsätzlich nicht verengen auf die Sozialdemokraten oder die Grünen.“ Mit dieser Haltung stehen Sie diametral zu der der Bundeskanzlerin und auch zu der des Fraktionsvorsitzenden Kauder.

Peter Ramsauer: Ich nehme mir die Freiheit, zu sagen, was ich denke. Nach all meinen politischen Führungsjahren habe ich jetzt nämlich die Freiheit des Wortes. Blicken wir zurück: Anfang der 80er

Jahre wurden die Grünen bis aufs Messer bekämpft. Keine Koalition mit diesen Aufsässigen und Postterroristen, hieß es damals parteiübergreifend. Der Rest der Geschichte ist bekannt. Wenn heutzutage Koalitionen auf Landesebene mit den Grünen gang und gäbe und eine Koalition auf Bundesebene absolut hoffähig und möglich ist, dann kann ich mit der AfD, die natürlich wie jede andere Partei auch Verrückte als Mitglieder hat, eine politische Zusammenarbeit nicht auf immer und ewig ausschließen, nur weil sie als rechte Partei eingeordnet wird. Was heißt übrigen rechts? Ich war entsetzt, als ich gelesen habe, dass an einer Berliner Schule ein Lehrer entlassen wurde, nur weil er Mitglied der AfD ist und weil er eine islamkritische Kundgebung besucht hat. Ich möchte die Verantwortlichen der Schule gerne fragen, ob sie auch alle Lehrer entlassen, wenn diese Linke sind. Ich halte dieses Links-Rechts-Schema für völlig unsinnig. Ich betrachte die AfD als unseren strategisch politischen Gegner. Aber wenn man eine Zusammenarbeit mit Ultralinks und Ökosozialisten für normal hält, dann darf ich bei anderen, die sich im Grunde genommen aus bürgerlichen Wählern rekrutieren, eine Zusammenarbeit nicht auf Dauer ausschließen.

TIPPS FÜR DIE TÄGLICHE BETRIEBSPRAXIS

1. Erbschaftssteuer: Die Auswirkungen der Reform

Nach langem und zähem Ringen hat der Bundesrat am 14.10.2016 den Weg für die vom Bundesverfassungsgericht angemahnte Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer freigemacht. Änderungen waren insbesondere an den Verschonungsregelungen beim Übergang von großen Betriebsvermögen erforderlich. Nachfolgend beantworten wir die wichtigsten Fragen zur Reform:

Was bedeutet "Verschonung von Betriebsvermögen"?

Übertragenes Betriebsvermögen bleibt zu 85 % von der Erbschaft- oder Schenkungsteuer verschont, wenn der Betrieb mindestens fünf Jahre fortgeführt wird (Behaltensfrist) und in diesem Zeitraum insgesamt mindestens 400 % der durchschnittlichen Jahreslöhne des Erwerbsjahres ausgezahlt werden (Lohnsummenregelung). Außerdem besteht die Möglichkeit einer 100%igen Verschonung, wenn der Betrieb mindestens sieben Jahre behalten wird und die Lohnsumme mindestens 700 % des Erwerbsjahres beträgt.

Wird die Verschonung weiterhin gewährt?

Die Verschonungsmöglichkeiten bleiben prinzipiell erhalten, allerdings werden sie nur noch für Betriebsvermögen von bis zu 26 Mio.EUR je Erwerber gewährt. Übersteigt das Betriebsvermögen diese Grenze, gibt es zwei Möglichkeiten, die Steuerlast zu senken:

- Bei der Verschonungsbedarfsprüfung wird die Steuer auf das "begünstigte" Betriebsvermögen (siehe unten) auf Antrag erlassen, soweit der Erwerber nachweist, dass er nicht in der Lage ist, sie aus verfügbarem Vermögen zu begleichen. Zur Prüfung wird nicht nur das begünstigte Betriebsvermögen herangezogen, sondern auch das nichtbegünstigte Betriebs- und Privatvermögen sowie das Vermögen, welches schon vor der Erbschaft vorhanden war.
- Alternativ kann der Erwerber auch beantragen, dass der Verschonungssatz von 85 % bzw. 100 % stufenweise abgeschmolzen wird. Die Abschmelzung erfolgt mit 1 % je 750.000 EUR Betriebsvermögen, welches über der Schwelle von 26 Mio. EUR liegt.

Gibt es Sonderregelungen für Familienunternehmen?

Zusätzlich zum Verschonungsabschlag gibt es für Unternehmen mit "familiengesellschaftstypischen Beschränkungen" einen Vorab-Abschlag von bis zu 30 % auf den Wert des begünstigten Vermögens. Damit dieser Abschlag gewährt wird, muss der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung bestimmte Entnahme-, Ausschüttungs-, Verfügungs- und Abfindungsbeschränkungen enthalten. Diese müssen schon zwei Jahre vor der Erbschaft bestanden haben und danach über einen Zeitraum von 20 Jahren beachtet werden.

Wer muss die Lohnsummenregelung beachten?

Die Lohnsummenregelung kommt künftig schon bei Betrieben mit mehr als fünf Arbeitnehmern zum Tragen. Bei sechs bis zehn Beschäftigten muss für die Regelverschonung von 85 % eine Mindestlohnsumme von 250 % beachtet werden; für die Optionsverschonung von 100 % muss die Lohnsumme mindestens 500 % betragen. (Die Behaltensfrist bleibt unverändert bei fünf bzw. sieben Jahren.) Bei elf bis 15 Beschäftigten liegen die Schwellen bei 300 % und 656 %. Ab 16 Arbeitnehmern gelten die oben beschriebenen Werte.

Welches Betriebsvermögen ist begünstigt?

Die Übertragung von Verwaltungsvermögen ist nach wie vor nicht steuerlich begünstigt. Im Rahmen der Reform wurde konkretisiert, dass Oldtimer, Yachten, Segelflugzeuge sowie sonstige typischerweise der privaten Lebensführung dienende Gegenstände zum Verwaltungsvermögen gehören und damit nicht begünstigt sind.

Finanzmittel können nur noch bis zu 15 % des Unternehmenswerts begünstigt übertragen werden. Damit soll insbesondere verhindert werden, dass Geldmittel nur zu dem Zweck in sogenannte Cash-GmbHs eingebracht werden, um das Geld als Betriebsvermögen deklarieren und die GmbH-Anteile dann steuerbegünstigt übertragen zu können.

Wie wird das Betriebsvermögen nun bewertet?

Eine wichtige Rolle bei der Bewertung des Betriebsvermögens spielt der - neuerdings gesetzlich auf 13,75 festgeschriebene - Kapitalisierungsfaktor: Beim vereinfachten Ertragswertverfahren wird der durchschnittliche Jahresertrag des Unternehmens mit diesem Faktor multipliziert. Grund für die Fixierung ist das dauerhaft gesunkene Zinsniveau, das in den letzten Jahren zu einer Überbewertung der Unternehmen geführt hat.

Ab wann gilt die Reform?

Die Neuregelungen treten rückwirkend zum 01.07.2016 in Kraft und sind damit für alle Erwerbe ab diesem Zeitpunkt anzuwenden.

Hinweis: Für die Übertragung von Betriebsvermögen gibt es auch nach der Reform noch Vergünstigungen. Damit Sie diese in Anspruch nehmen können, müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein - mitunter schon Jahre vor der Übertragung.

2. Belohnung von gesundheitsbewusstem Verhalten

Krankenversicherte, die regelmäßig Leistungen zur Krankheitsfrüherkennung oder Prävention nutzen, erhalten von ihrer Krankenkasse mitunter Bonusleistungen als Anreiz für ihr gesundheitsbewusstes Verhalten.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat geklärt, ob Erstattungsleistungen aus einem solchen Bonusprogramm die als Sonderausgaben abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge mindern.

Im Streitfall hatte eine Frau aus dem Bonusprogramm ihrer gesetzlichen Krankenkasse einen Betrag von 150 EUR als Kostenerstattung für Gesundheitsmaßnahmen erhalten. Ihr gewähltes Bonusmodell richtete sich an Kassenmitglieder, die bestimmte kostenfreie Vorsorgemaßnahmen in Anspruch genommen und zudem den Aufwand für weitere kostenpflichtige Gesundheitsmaßnahmen (z.B. Massagen) aus eigener Tasche gezahlt hatten.

Der BFH hat entschieden, dass die Bonusleistungen nicht von den Sonderausgaben abgezogen werden dürfen, weil sie keine Erstattungen gezahlter Krankenversicherungsbeiträge sind. Die Beitragslast der Versicherten wurde laut BFH durch die Bonuszahlung nicht gemindert wurde. Entscheidende Voraussetzung für die Bonusgewährung war, dass die versicherte Person die Kosten für bestimmte Gesundheitsmaßnahmen selbst getragen hatte. Insofern handelte es sich nicht um eine Beitrags-, sondern um eine Kostenerstattung.

Hinweis: Derzeit sind die Finanzämter noch angewiesen, sämtliche aufgrund eines Bonusprogramms gewährten Krankenkassenleistungen als Beitragserstattungen von den Krankenversicherungsbeiträgen abzuziehen. Es bleibt abzuwarten, ob das Bundesfinanzministerium hinsichtlich der streitgegenständlichen Bonusvariante einlenken wird. Um in gleichgelagerten Fällen eine Sonderausgabenminderung abzuwenden, scheint der Klageweg erfolgversprechend.

3. 15%-Grenze gilt auch für Schönheitsreparaturen

Wenn Sie als Vermieter in den ersten drei Jahren nach der Anschaffung eines Mietobjekts umfangreiche Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen an der Immobilie durchführen, drohen ihnen erhebliche steuerliche Nachteile, denn diese Kosten, die eigentlich als Erhaltungsaufwendungen sofort abziehbar sind, werden vom Finanzamt zu Herstellungskosten umgedeutet, wenn sie (ohne Umsatzsteuer) 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen.

Hinweis: Diese Umdeutung bewirkt, dass sich die Instandsetzungs- oder Modernisierungskosten nur noch über die Abschreibung des Gebäudes von regelmäßig 2 % pro Jahr steuermindernd auswirken. Ein sofortiger steuerlicher Abzug ist dann nicht möglich.

Um diese ungünstige Rechtsfolge abzuwenden, begeben sich Vermieter mit ihren Finanzämtern häufig in Rechtsstreitigkeiten. So auch drei Vermieter, die kürzlich vor dem Bundesfinanzhof (BFH) einen Sofortabzug ihrer Aufwendungen erreichen wollten. In den Entscheidungsfällen hatten sie Immobilienobjekte erworben und in zeitlicher Nähe zur Anschaffung umgestaltet, renoviert und instandgesetzt. Im Prozess machten sie geltend, dass jedenfalls die Kosten für reine Schönheitsrepa-

raturen wie für das Tapezieren und das Streichen von Wänden, Bädern, Heizkörpern, Türen und Fenstern nicht zu den Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen im Sinne der 15%-Regelung gehören und sofort abziehbar sind.

Der BFH entschied jedoch, dass auch Schönheitsreparaturen zu den Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen gehören, da der Gesetzgeber mit den Vorschriften zu anschaffungsnahen Herstellungskosten eine typisierende Regelung schaffen wollte. Einzuzurechnen sind nach Gerichtsmeinung auch Maßnahmen, die das Gebäude erst betriebsbereit (= vermietbar) machen und es über den ursprünglichen Zustand hinaus wesentlich verbessern (= Luxussanierungen).

Hinweis: Die neue Rechtsprechung ist nachteilig für Vermieter, weil bei der Prüfung der 15%-Grenze sämtliche Kosten für bauliche Maßnahmen zusammengerechnet werden müssen. Vermieter sollten vor dem Beginn von umfangreichen Sanierungsmaßnahmen auf jeden Fall prüfen, ob die 15%-Grenze voraussichtlich überschritten wird; bei den Baukosten sollten sie unbedingt einen Sicherheitszuschlag einrechnen. Um den sofortigen Werbungskostenabzug zu erhalten, kann es sich beispielsweise anbieten, umfangreiche Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen in einer günstigeren Bauausführung zu beauftragen oder erst nach Ablauf der Drei-Jahres-Frist in Angriff zu nehmen.

Ungleichbehandlung von Arbeitnehmern mit einzelvertraglicher Zusage führt. Es ist zu klären, ob die von der Beklagten erteilten einzelvertraglichen Zusagen annähernd gleichwertig sind.

4. Keine Verzugs pauschale auf verspätete Lohnzahlungen

Die Geltendmachung von Verzugs pauschalen oder Verzugszinsen auf verspätete Gehaltszahlungen ist gem. § 288 Abs. 5 BGB und gem. § 12a ArbGG in analoger Anwendung im erstinstanzlichen arbeitsgerichtlichen Verfahren ausgeschlossen (Entscheidung des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom 12.05.2016, Az. 2 Ca 5416/15).

In dem Verfahren stritten die Parteien über die Zahlung einer Verzugs pauschale für zwei verspätete Entgeltzahlungen. Diese Verpflichtung des Arbeitgebers verneinte das Arbeitsgericht jedoch.

Als einzig in Betracht kommende Anspruchsgrundlage regelt § 288 Abs. 5 S. 1 BGB, dass der Gläubiger, hier der Angestellte, einer Entgeltforderung bei Verzug des Schuldners, hier des Arbeitgebers, wenn dieser kein Verbraucher ist, einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 € hat. Dem stehe jedoch die Vorschrift des § 12a ArbGG entgegen, wonach in Urteilsverfahren des ersten Rechtszugs kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistands besteht. Dies sei hier analog anzuwenden.

Außerdem fehle es hier auch einem Verschulden des Arbeitgebers. Zahlt ein Arbeitgeber für Monate, in denen eine Änderung im Arbeitsverhältnis eingetreten ist, den wesentlichen Teil der Vergütung fristgemäß und den verbleibenden Teil spätestens mit dem nächsten monatlichen Abrechnungslauf, kann es im Einzelfall an einem Verschulden für die verspätete Zahlung fehlen, wenn der Arbeitgeber eine ausreichende Organisation geschaffen hat, die im Regelfall die vollständige fristgemäße Zahlung sicherstellt. Dies sei hier der Fall gewesen.

Rückfragen:

Klaus-Dieter Franzen, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht

Domshof 8-12, 28195 Bremen

Tel.: 0421-79273-30

Fax: 0421-79273-55

E-Mail: franzen@legales.de

www.legales.de

Der Autor ist Landesregionalleiter „Bremen“ des VDAA Verband deutscher Arbeitsrechtsanwälte e. V.

5. Förderung unternehmerischen Know-hows

Zum Jahresbeginn ist die neue Beratungsförderung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) für kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige der freien Berufe in Kraft getreten. Das Programm mit dem Namen „Förderung unternehmerischen Know-hows“ richtet sich an bereits gegründete Unternehmen und wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des BMWi finanziert. Beratungen in der Vorgründungsphase werden durch Länderprogramme bezuschusst.

Wer wird gefördert?

Das Programm richtet sich an

- junge Unternehmen, die nicht länger als zwei Jahre am Markt tätig sind (Jungunternehmen)
- Unternehmen ab dem dritten Jahr nach Gründung (Bestandsunternehmen)
- Unternehmen in Schwierigkeiten

Die Unternehmen müssen die EU-KMU Kriterien erfüllen und ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Für Unternehmen in Schwierigkeiten sind zusätzlich die EU-Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung (2014/249/01) zu beachten (mehr als die Hälfte des Kapitals muss durch Verluste aufgezehrt sein).

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen sowie Angehörige der Freien Berufe, die in der Unternehmens-, Wirtschaftsberatung, Wirtschafts- oder Buchprüfung bzw. als Rechtsanwalt, Notar, Insolvenzverwalter oder in ähnlicher Weise beratend oder schulend tätig sind oder werden wollen,
- Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder bei denen die Voraussetzungen zur Eröffnung eines solchen Verfahrens erfüllt sind,
- Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärerzeugung, der Fischerei und Aquakultur
- Unternehmen, die in einem Beteiligungsverhältnis zu Religionsgemeinschaften, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder zu deren Eigenbetrieben stehen,
- Gemeinnützige Unternehmen, gemeinnützige Vereine und Stiftungen.

Was wird gefördert?

Jung- und Bestandsunternehmen können sich zu allen wirtschaftlichen, finanziellen, personellen und organisatorischen Fragen der Unternehmensführung beraten lassen (Allgemeine Beratungen). Zudem sind zur Behebung struktureller Ungleichheiten weitere Themen im Rahmen von Speziellen Beratungen förderfähig. Dazu gehören z.B. Beratung von Frauen, von Migrantinnen/Migranten, von Unternehmern/innen mit anerkannter Behinderung, zur Fachkräftesicherung/-gewinnung, zur Nachhaltigkeit und zum Umweltschutz.

Zur Wiederherstellung ihrer wirtschaftlichen Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit können Unternehmen in Schwierigkeiten eine Förderung beantragen (Unternehmenssicherungsberatung).

Zur Vertiefung der Maßnahmen aus der Unternehmenssicherungsberatung kann zusätzlich eine Folgeberatung in Anspruch genommen werden.

Beratungen bei Bestandsunternehmen dürfen pro Beratungsschwerpunkt nicht länger als fünf Tage dauern. Die Beratungstage müssen nicht aufeinanderfolgen. Bei Jungunternehmen und Unternehmen in Schwierigkeiten gibt es diese Begrenzung nicht.

Nicht gefördert werden Beratungen,

- die ganz oder teilweise mit anderen öffentlichen Zuschüssen gefördert werden
- die Vermittlungstätigkeiten beinhalten und/oder deren Zweck auf den Erwerb von bestimmten Waren oder Dienstleistungen gerichtet ist, die von den Beratern/innen selbst vertrieben werden
- die überwiegend Rechts- und Versicherungsfragen sowie steuerberatende Tätigkeiten zum Inhalt haben
- die den Verkauf/Vertrieb von Gütern oder Dienstleistungen (z.B. IgeL) sowie sonstige Umsatzsteigernde Maßnahmen einschließlich des entsprechenden Marketings von Ärzten/innen, Zahnärzten/innen, Psychotherapeuten/innen, Heilpraktiker/innen und deren Mitarbeiter/innen zum Inhalt haben
- die ethisch-moralisch nicht vertretbare oder gegen Recht und Ordnung verstoßende Inhalte zum Gegenstand haben.

Zuschusshöhe

Die Höhe des Beratungskostenzuschusses ist abhängig von den maximal förderfähigen Beratungskosten (Bemessungsgrundlage) und dem Standort des Unternehmens (Fördersätze: 80% neue Bundesländer ohne Berlin und Region Leipzig, 60% Region Lüneburg, sonst 50%, 90% für Unternehmen in Schwierigkeiten)

- bei Jungunternehmen beträgt die Bemessungsgrundlage 4000 Euro, der Fördersatz 50% bis 80% und der max. Zuschuss 2000 Euro bis 3200 Euro
- bei Bestandsunternehmen beträgt die Bemessungsgrundlage 3000 Euro, der Fördersatz 50% bis 80% und der max. Zuschuss 1500 Euro bis 2400 Euro
- bei Unternehmen in Schwierigkeiten beträgt die Bemessungsgrundlage 3000 Euro, der Fördersatz 90% und der max. Zuschuss 2700 Euro

Wer darf beraten?

Rechtlich selbständige Berater/innen bzw. Beratungsunternehmen, die mehr als 50 % ihres Umsatzes mit der entgeltlichen Beratungstätigkeit erzielen. Darüber hinaus müssen die für die Beratung erforderlichen Fähigkeiten vorhanden sein. Zum Nachweis der Berater/eigenschaft sind der Bewilligungsbehörde (BAFA) eine Beratererklärung, ein Lebenslauf und ein Qualitätsnachweis vorzulegen.

Verfahren

Die Antragstellung erfolgt online z. B. über die Homepage der Förderungsgesellschaft, die als Leitstelle in das Verfahren eingebunden ist. Jungunternehmen und Unternehmen in Schwierigkeiten müssen vor Antragstellung ein kostenloses Informationsgespräch bei einem Regionalpartner führen. Die BDS-Landesverbände Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Hessen sowie der BDS Bayern werden zukünftig als Regionalpartner tätig. Die Liste der weiteren Regionalpartner ist auf unserer Homepage veröffentlicht. Spätestens drei Monate nach dem Gespräch mit dem Regionalpartner muss die Antragstellung bei der Leitstelle erfolgen. Sechs Monate nach Erhalt des Informationsschreibens ist der Verwendungsnachweis bei der Leitstelle über die Antragsplattform einzureichen. Die Leitstelle prüft die eingereichten Unterlagen und leitet diese zur abschließenden Entscheidung an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle weiter.

6. Bestimmungen zur Inventur am Bilanzstichtag

Alle Kaufleute, die nach den handelsrechtlichen oder steuerlichen Vorschriften Bücher führen und im Laufe des Wirtschaftsjahrs keine permanente Inventur vornehmen, müssen zum Ende des Wirtschaftsjahrs Bestandsaufnahmen vornehmen. Diese sind eine Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Unternehmens und müssen zum Bilanzstichtag erfolgen.

Steuerliche Teilwertabschreibungen können nur noch bei voraussichtlich dauernder Wertminderung vorgenommen werden. Diese Voraussetzungen müssen **zu jedem Bilanzstichtag neu nachgewiesen** werden. Das ist bei der Inventurdurchführung zu berücksichtigen.

Eine Fotoinventur ist nicht zulässig. Aufgrund der oft sehr zeitaufwendigen Inventurarbeiten, insbesondere bei den Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffen, den Fabrikaten und Handelswaren, gibt es aber zeitliche Erleichterungen für die Inventurarbeiten:

- Bei der so genannten **zeitnahen Inventur** können die Bestandsaufnahmen innerhalb von zehn Tagen vor oder nach dem Bilanzstichtag stattfinden. Zwischenzeitliche Bestandsveränderungen durch Einkäufe oder Verkäufe sind zuverlässig festzuhalten.

- Bei der **zeitlich verlegten Inventur** können die Bestandsaufnahmen innerhalb der letzten drei Monate vor oder der ersten zwei Monate nach dem Bilanzstichtag vorgenommen werden. Diese Inventur erfordert eine **wertmäßige** Fortschreibung bzw. eine **wertmäßige** Rückrechnung der durch die Inventur ermittelten Bestände zum Bilanzstichtag. Eine nur mengenmäßige Fortschreibung bzw. Rückrechnung reicht nicht aus. Für Bestände, die durch Schwund, Verderb und ähnliche Vorgänge unvorhersehbare Abgänge erleiden können und für besonders wertvolle Güter ist nur die Stichtagsinventur zulässig. Zu beachten ist ebenfalls, dass Steuervergünstigungen wie das Verbrauchsfolgeverfahren, die auf die Zusammensetzung der Bestände am Bilanzstichtag abstellen, nicht in Anspruch genommen werden können.

- Bei der sogenannten **Einlagerungsinventur** mit automatisch gesteuerten Lagersystemen (z. B. nicht begehbare Hochregallager) erfolgt die Bestandsaufnahme laufend mit der Einlagerung der Ware. Soweit Teile des Lagers während des Geschäftsjahres nicht bewegt worden sind, bestehen Bedenken gegen diese Handhabung.

- Das **Stichproben-Inventurverfahren** erlaubt eine Inventur mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden aufgrund von Stichproben. Die Stichprobeninventur muss den Aussagewert einer konventionellen Inventur haben. Das ist der Fall, wenn ein Sicherheitsgrad von 95 Prozent erreicht und relative Stichprobenfehler von 1 Prozent des gesamten Buchwerts nicht überschritten werden.

Hochwertige Güter und Gegenstände, die einem unkontrollierten Schwund unterliegen, sind nicht in dieses Verfahren einzubeziehen.

- Das **Festwertverfahren** kann auf Sachanlagen und Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe angewendet werden. Voraussetzung ist, dass die Gegenstände im Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung sind, sich der Bestand in Größe, Zusammensetzung und Wert kaum verändert und die Gegenstände regelmäßig ersetzt werden. Eine körperliche Inventur ist bei diesen Gegenständen in der Regel **alle drei Jahre** oder bei wesentlichen Mengenänderungen sowie bei Änderung in der Zusammensetzung vorzunehmen.

- Wird das Verfahren der **permanenten Inventur** angewendet, ist darauf zu achten, dass bis zum Bilanzstichtag alle Vorräte nachweislich einmal aufgenommen worden sind.

Bei der Bestandsaufnahme sind alle Wirtschaftsgüter lückenlos und vollständig zu erfassen. Die Aufzeichnungen sind so zu führen, dass eine spätere Nachprüfung möglich ist. Es ist zweckmäßig, die Bestandsaufnahmelisten so zu gliedern, dass sie den räumlich getrennt gelagerten Vorräten entsprechen. Der Lagerort der aufgenommenen Wirtschaftsgüter ist zu vermerken. Die Bestandsaufnahmelisten sind von den aufnehmenden Personen abzuzeichnen.

Es kann organisatorisch notwendig sein, die Bestandsaufnahmen durch ansagende Personen und aufschreibende Mitarbeiter vorzunehmen. **Inventuranweisungen, Aufnahmepläne, Originalaufzeichnungen** und die spätere Reinschrift der Bestandsaufnahmelisten **sind aufzubewahren. Fremde Vorräte**, z. B. Kommissionswaren oder berechnete, vom Kunden noch nicht

abgeholte Waren oder Fabrikate sind getrennt zu lagern, um Inventurfehler zu vermeiden. Fremdvorräte müssen nur erfasst werden, wenn der Eigentümer einen Nachweis verlangt. Eigene Vorräte sind immer zu erfassen. Das schließt minderwertige und mit Mängeln behaftete Vorräte ebenso ein wie rollende oder schwimmende Waren. Bei unfertigen Erzeugnissen muss zur späteren Ermittlung der Herstellungskosten der **Fertigungsgrad** angegeben werden. Dabei ist an **verlängerte Werkbänke** (Fremdbearbeiter) und die **Werkstattinventur** zu denken.

Alle Forderungen und Verbindlichkeiten des Unternehmens sind zu erfassen. Das gilt auch für Besitz und Schuldwechsel. Es sind entsprechende Saldenlisten zu erstellen. Bargeld in Haupt- und Nebenkassen ist durch **Kassensturz** zu ermitteln.

Zur Inventurerleichterung können Diktiergeräte verwendet werden. **Besprochene Tonbänder** können gelöscht werden, sobald die Angaben in die Inventurlisten übernommen und geprüft worden sind.

Hinweis: In Zweifelsfällen sollte der Steuerberater gefragt werden.

Abs. 1 SGB IX durchzuführen.

7. Betriebsrente: Benachteiligung wegen der Behinderung

Sieht eine Versorgungsordnung bei der Inanspruchnahme der Betriebsrente vor Erreichen der üblichen, „festen Altersgrenze“ Abschläge vor, liegt darin keine unerlaubte Benachteiligung wegen einer Behinderung (Mitteilung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 13.10.2016 zu seinem Urteil vom selben Tage, Az. 3 AZR 439/15).

Der Kläger ist als schwerbehinderter Mensch anerkannt. Er bezieht seit der Vollendung seines 60. Lebensjahres eine gesetzliche Altersrente für Schwerbehinderte und eine Betriebsrente. In der Vergangenheit war bei der Beklagten der ungekürzte Bezug der Betriebsrente möglich, wenn der Arbeitnehmer eine Vollrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhielt. Auch nach einer Änderung der Versorgungsordnung besteht ein Anspruch auf Betriebsrente, wenn eine Vollrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen wird. Jedoch wurde als feste Altersgrenze einheitlich die Vollendung des 65. Lebensjahres festgelegt und gleichzeitig bestimmt, dass für eine vorgezogene Inanspruchnahme der Betriebsrente ein versicherungsmathematischer Abschlag von 0,4 % pro Monat vorzunehmen ist, soweit die Anwartschaft auf Beschäftigungszeiten nach dem 1. Januar 1996 beruht. Dementsprechend kürzte die Beklagte die Betriebsrente.

Darin liegt keine gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verstoßende Benachteiligung wegen einer Behinderung. Eine unmittelbare Benachteiligung nach § 3 Abs. 1 AGG scheidet aus, weil die Abschläge nicht an die Behinderteneigenschaft anknüpfen. Auch andere Arbeitnehmer können früher in Rente gehen. Ebenso scheidet eine mittelbare Benachteiligung nach § 3 Abs. 2 AGG aus. Liegen die Voraussetzungen eines frühen Renteneintritts auch bei nicht schwerbehinderten Arbeitnehmern vor, müssen diese ebenfalls Abschläge hinnehmen. Soweit allein schwerbehinderte Menschen die gesetzliche und damit die Betriebsrente früher beanspruchen können, werden sie nicht gegenüber anderen Arbeitnehmern benachteiligt. Denn es kann keine anderen Arbeitnehmer geben, die zum selben Zeitpunkt eine Betriebsrente beziehen.

Das klageabweisende Urteil der Vorinstanz war dennoch aufzuheben und der Rechtsstreit an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen. Dieses wird zu prüfen haben, ob für die Änderung der Versorgungsordnung sachlich-proportionale Gründe vorlagen und damit die Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit gewahrt sind.

Rückfragen:

Michael Henn, Rechtsanwalt/ Fachanwalt für Arbeitsrecht/ Fachanwalt für Erbrecht

c/o Rechtsanwälte Dr. Gaupp & Coll.

Kronprinzstraße 14, 70173 Stuttgart

Tel.: 0711 – 3058 930

Fax: 0711 - 3058 9311

Email: stuttgart@drgaupp.de

www.drgaupp.de

Der Autor ist Präsident des VDAA Verband deutscher Arbeitsrechtsanwälte e. V.

Verantwortlich für den Inhalt und Kontakt

Hans-Peter Murmann, Geschäftsführender Vizepräsident, Bundesverband der Selbständigen e.V.

Reinhardtstraße 35, 10117 Berlin, E-Mail: murmann@bds-dgv.de

Bitte senden Sie den Newsletter an befreundete Selbstständige weiter.

Anmelden und abbestellen unter info@bds-dgv.de



TOYOTA

NICHTS IST
UNMÖGLICH



DER AVENSIS TOURING SPORTS. STIL. SICHERER. GESCHÄFTSPARTNER.

Serienmäßig sicher mit Toyota Safety Sense
und Pre-Collision-System.

Exklusive Leasing Sonderkonditionen
für bezugsberechtigte Mitglieder
des Bundesverbandes der Selbständigen.

BDS.

Bundesverband der Selbständigen

Toyota **Business**
Plus

0,- €*

Leasingsonderzahlung

TOYOTA
SERVICE
LEASING

290 €* Monatlich

Technik-Service-Rate **17,16 €*****
(Wartung und Verschleißreparaturen).

AVENSIS TOURING SPORTS EDITION-S

- 17"-LEICHTMETALLFELGEN
- NAVIGATIONSSYSTEM TOYOTA TOUCH&GO2
- RÜCKFAHRKAMERA • 4,2"-TFT-MULTI-INFO-FARBDISPLAY
- KLIMAAUTOMATIK • SITZHEIZUNG VORNE
- SMART-KEY-SYSTEM
- TOYOTA SAFETY SENSE U.A. MIT PRE-COLLISION SYSTEM

- ELEKTRISCHE FENSTERHEBER VORNE UND HINTEN
- AUSSENSPIEGEL, ELEKTRISCH EINSTELL- UND BEHEIZBAR
- DACHREILING • 7 AIRBAGS (INKL. KNIEAIRBAG FÜR FÄHRER)
- LENDENWIRBELSTÜTZE FÜR FÄHRER, ELEKTRISCH EINSTELLBAR
- USB-SCHNITTSTELLE MIT IPOD-STEUERUNG
- VOLL-LED-SCHEINWERFER • LED-TAGFAHRLICHT
- RÜCKSITZLEHNE IM VERHÄLTNISS 60:40 GETEILT UMKLAPPBAR

*Unser Toyota Service Leasing Angebot¹ für den Avensis Touring Sports Edition-S 2,0-l-D-4D, 6-Gang-Schaltgetriebe. Leasingsonderzahlung 0,00 €, Vertragslaufzeit 36 Monate, Gesamtleistung 60.000 km, 36 mtl. Raten à 290,34 €, Technik-Service-Rate à 17,16 €.

Kraftstoffverbrauch Avensis Touring Sports Edition-S 2,0-l-D-4D, 6-Gang-Schaltgetriebe, innerorts/außerorts/kombiniert 5,7/4,0/4,6 l/100 km, CO₂-Emissionen kombiniert 120 g/km. Abbildung zeigt Sonderausstattung.

¹ Ein unverbindliches Angebot der Toyota Leasing GmbH, Toyota-Allee 5, 50858 Köln. Entsprechende Bonität vorausgesetzt. Monatliche Leasingrate inklusive Technik-Service (Wartung und Verschleißreparaturen). Gilt bei Anfrage und Genehmigung bis zum 28.02.2017. Alle Angebotspreise verstehen sich auf Basis der unverbindlichen Preisempfehlung der Toyota Deutschland GmbH, Toyota-Allee 2, 50858 Köln, per Dezember 2016, zzgl. MwSt., zzgl. Überführung. Diese Aktion gilt nur für BDS Mitglieder in Verbindung mit einem gültigen Abrufschein des Toyota Rahmenabkommens Nr: 000272.

iPhone 7 PRODUKTIVITÄT. HOCH 7.



**AKTION
BIS
31.12.2016**

iPhone 7

TM und © 2016 Apple Inc. Alle Rechte vorbehalten.

iPhone 7 (32 GB)

- 4,7" Retina HD Display (11,94 cm Diagonale) mit großem Farbumfang, 1334 × 750 Pixel
- Neue 12 Megapixel Kamera mit optischer Bildstabilisierung, 4-fach-LED True Tone Flash und Live Photos

für **0,84 €***

im Tarif **MagentaMobil M** oder **L Business** mit Top-Smartphone

Sichern Sie sich dieses exklusive Angebot. Alle Informationen erhalten Sie telefonisch unter **0800 33 06009** oder per E-Mail an verbaende-vorteil@telekom.de. Gerne beraten wir Sie persönlich in einem **Telekom Shop** in Ihrer Nähe. Vereinbaren Sie einfach Ihren Wunschtermin unter www.telekom.de/terminvereinbarung



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Alle Preisangaben netto. Änderungen und Irrtum vorbehalten. Das Angebot ist gültig bis 31.12.2016 und gilt nur für Neuverträge im Rahmenvertrag

* Monatlicher Grundpreis 51,84 € netto (MagentaMobil M Business mit Top-Handy) bzw. 59,82 € netto (MagentaMobil L Business mit Top-Handy). Bereitstellungspreis 25,17 € netto. Mindestlaufzeit 24 Monate. Im monatlichen Grundpreis sind eine Telefon- und eine SMS-Flatrate in alle dt. Netze enthalten. Ab einem Datenvolumen von 3 GB (MagentaMobil M Business mit Top-Handy) bzw. 6 GB (MagentaMobil L Business mit Top-Handy) wird die Bandbreite im jeweiligen Monat auf max. 64 KBit/s (Download) und 16 KBit/s (Upload) beschränkt. Die HotSpot Flatrate gilt für die Nutzung an inländischen HotSpots der Telekom Deutschland GmbH. Zudem beinhaltet der Tarif die Option All Inclusive. Kostenloser Testmonat umfasst 31 Tage die Option DayFlat unlimited ab Tarifaktivierung. Nach Ablauf der 31 Tage gilt das Datenvolumen im jeweiligen Tarif. Kostenloser Testmonat der DayFlat unlimited gilt für Neukunden sowie für Bestandskunden bei erstmaligem Vertragsabschluss eines MagentaMobil Business Tarifs.

Ein Angebot von: Telekom Deutschland GmbH, Geschäftskunden, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn.



Das Internet gehört zu den wichtigsten Medien unserer Zeit. Daher ist es wichtig, wie man sich im Web präsentiert. Funktionen wie Responsive Design oder die eigene App gehören dazu. Informieren Sie sich jetzt!

MEHR ALS NUR EINE WERBEAGENTUR!



(0231) 33874133
(0231) 33896183
info@k6-medien.de

Grafik | Print | Softwarelösungen | Web | Business View | IT-Solution

www.k6-medien.de



WARUM ESET?

Nicht nur das K6 Medien Team setzt auf ESET-Software sondern weltweit mehr als 100 Millionen zufriedene Kunden. Seit über 27 Jahren sorgt die die Technologie von ESET für eine sichere digitale Welt. Die Technologie von ESET ist mit 58 Auszeichnungen Rekordhalter bei den begehrten VB100 awards.

Darüber hinaus bieten die ESET-Spezialisten kostenlosen Support.

Dies alles für alle gängigen Systeme wie Windows, MAC OS X, Linux oder Android. Als Einzelversion oder als Paket mit bis zu 5 Plätzen und bei Bedarf sogar darüber hinaus.

- ✓ Antivirus/Antispyware
- ✓ Zwei-Wege-Firewall
- ✓ Optimiert für virtuelle Umgebungen
- ✓ Botnet-Erkennung
- ✓ Anti-Phishing
- ✓ Anti-Spam
- ✓ Web-Kontrolle
- ✓ Zentrale Verwaltung

Fragen Sie nach ein auf Sie speziell zugeschnittenes Sicherheitspaket! Gerne beraten wir Sie, ihr K6 Medien Team!

Exklusiv
für BDS Mitglieder
10%
Vergünstigung auf
ESET-Software



K6 MEDIEN
MEHR ALS NUR EINE WERBEAGENTUR!

(0231) 33874133
(0231) 33896183
info@k6-medien.de

Grafik | Print | Softwarelösungen | Web | Business View | IT-Solution

www.k6-medien.de

Der Verkauf im Onlinegeschäft boomt! Daher ist das Vermarkten und Verkaufen Ihrer Produkte im Internet unumgänglich. Durch das richtige Gesamtkonzept, passend zum Unternehmen, können Ihre Ansprüche und Bedürfnisse in einem Online-Shop abgedeckt werden. So steht Ihrem Erfolg nichts im Wege!

MEHR ALS NUR EINE WERBEAGENTUR!



(0231) 33874133
(0231) 2265788
info@k6-medien.de

ONLINESHOP

SHOPSYSTEME

Grafik | Print | Softwarelösungen | Web | Business View | IT-Solution

www.k6-medien.de

Kompetenz seit über 40 Jahren!

Mit meinem Team qualifizierter Fachkräfte biete ich Ihnen individuelle umfassende Beratung. Wir sind top fit durch kontinuierliche Fortbildung wegen laufender Änderungen in der Steuer-Gesetzgebung und neuester Rechtsverordnungen der Sozialversicherung. Mein Angebot umfasst:

- **Beratung und Betreuung von Unternehmern, Vereinen, Privatpersonen in allen steuerlichen Angelegenheiten**
- **Erstellung von Buchhaltung, Jahresabschluss, Bilanzbericht, Investitionsplanung**
- **Lohn-Abrechnungen - auch Baulohn**
- **Begleitung bei Betriebsprüfung durch Finanzamt oder Sozialversicherungsträger**
- **Vertretung vor Finanzgerichten**
- **Unternehmensplanung / Unternehmensübergabe**
- **Beratung und Begleitung von Existenzgründern**
- **Steuererklärungen aller Art**
- **Beratung wegen Erbschafts-/Schenkungssteuer**

Lassen Sie sich rechtzeitig beraten!
Wir helfen Ihnen, Ihre steuerlichen Möglichkeiten individuell und effizient auszuschöpfen.



L Friedhelm
LUDWIG
Steuerberater

Bahnhofstraße 70
59439 Holzwickede
Telefon 02301 / 86 31
Telefax 02301 / 86 33
Info@ludwig-steuerberatung.de

Steuerberatung. Leidenschaft.

Die Berater-MDT.

Wir sind...

Peter Mempel, Michael Depenbrock und Christine Titze. Wir sind engagierte Steuerberater aus Leidenschaft. Wir sind Die Berater-MDT.

Wir steuern...

unser Unternehmen zu dritt. Wir bearbeiten Ihre Angelegenheiten engagiert und kompetent. Wir beraten Sie souverän mit mehr als 20 Jahren Erfahrungen im steuer- und wirtschaftsberatenden Beruf. Peter Mempel ist zudem ausgebildeter Mediator.

Wir gestalten...

auf steuerlicher und betriebswirtschaftlicher Basis Ihren langfristigen steueroptimierten Vermögensaufbau. Wir helfen Ihnen mit unserem Kanzleikonzept und betriebswirtschaftlichem Know-How bei der Führung und Übertragung von kleinen und mittelständischen Betrieben. Auch im Bereich der Mediation können wir für Sie tätig werden.



Sie haben...

Beratungsbedarf in steuerlichen Fragen? Sie benötigen Unterstützung bei Ihrem Jahresabschluss? Sie möchten weitere Informationen?

Nehmen Sie...

Kontakt zu uns auf, wir freuen uns auf ein persönliches Gespräch mit Ihnen!



Die Berater-MDT
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Rheinlanddamm 10
44139 Dortmund

Tel. 0231 - 222 14 97
Fax. 0231 - 222 14 98
kanzlei@die-berater-mdt.de
www.die-berater-mdt.de